



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 17. Februar 2021 (Studienstart: Sommersemester 2021, Winterse-
mester 2021/2022 und Sommersemester 2022) in der konsolidierten –
nicht amtlichen - Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 28. Novem-
ber 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt ein breites Grundwissen, Bereitschaft zur Teamarbeit und praktische Erfahrung in den wichtigsten Disziplinen der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der digitalen Betriebswirtschaft voraus. ²Diese Kenntnisse werden anwendungsorientiert vertieft und auf Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik erweitert. ³Das Studium wird vom Gedanken des Engineering getragen: ⁴Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher und integrativer Methoden bei der Behandlung informationstechnischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. ⁵Die moderne Gesellschaft beruht auf technischen Systemen mit einem hohen Informations- und Kommunikationsanteil, heterogenen, verteilten Komponenten und einer komplexen dynamischen Vernetzung. ⁶Solche Systeme erfordern hohe Qualität in der Entwicklung von Informationssystemen, vor allem aber eine Verbindung der ingenieurwissenschaftlichen, der informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen

Welt. ⁷Methoden für ein systemübergreifendes, interdisziplinäres und ganzheitliches Denken und Arbeiten werden bereitgestellt. ⁸Das Studium beinhaltet den Erwerb der sozialen Kompetenz, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Wirtschaft notwendig ist. ⁹Der Masterabschluss qualifiziert für Positionen als Spezialist/-in, als Projektleiter/-in oder Führungskraft.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss eines Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs mit der Note gut oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs möglich, wenn Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die Abschlussarbeit angemeldet worden ist. ²Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt, wenn spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.
- (3) ¹Soweit Bewerber/-innen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Studiengang mit wesentlichen Wirtschaftsinformatikinhalten entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben die Bewerber/-innen die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.
- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Hochschulabschlusses sowie über Anträge der Studierende entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bestimmter Module bzw. Schwerpunkte kann der Nachweis oder Erwerb entsprechender Kenntnisse in Modulen des abgeschlossenen Bachelor

- Studiums Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik sein; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer gemäß § 5 (4).

- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerninhalten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen.
- (2) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule/Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (4) ¹Die Studierenden müssen im Laufe des ersten Semesters einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut als Betreuer/-in wählen. ²Diese Entscheidung kann bis zum Ende des ersten Semesters einmal revidiert werden. ³Zur Sicherstellung einer sinnvollen Zusammenstellung der Module erstellen die Studierenden einen individuellen Studienplan im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin.
- (5) ¹Ergänzend zu den Pflichtmodulen sind im Laufe des Studiums neben Masterarbeit, Seminar und dem praxisorientierten Studienprojekt weitere 25 ECTS-Punkte aus dem Angebot der für den Studiengang zugelassenen Module zu erwerben. ²Dies können Module der Fakultät Informatik, der weiteren Fakultäten der Hochschule Landshut, der Partnerhochschulen Deggendorf und Regensburg, sowie der virtuellen Hochschule Bayern sein. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. ⁴Eine Belegung weiterer Module bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission. ⁵Module, die Studierende bereits im, den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eröffnenden, Bachelor - Studiengang bestanden haben und die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden, dürfen nicht belegt werden.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, das sie erstmals betreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul und Semester.
 2. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
 3. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
 4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen.
 5. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass die/der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. ³§ 4 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der/des Studierenden überprüft wird.
- (4) Mindestens einer der Prüfer/-innen der Masterarbeit muss hauptamtliche/r Professor/-in der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch verfasst werden.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁵Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß den Einschränkungen des § 33 APO einmal erneut abgelegt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung der Mittelnote aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

§ 10

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", Kurzform "M.Sc."

verliehen.

§ 11

Inkrafttreten)*

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.02.2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart ¹	Prüfungsdauer / Prüfungsumfang	Notengewichtung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
IM310	IT-Projektmanagement	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur	90 Min	5/90
IM420	Vertiefung Datenbanksysteme	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	mdlPr oder Klausur	20 Min 90 Min	5/90
IM440	Softwarequalität	WPFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur	90 Min	5/90
IM810	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	portP(Ausarb, Vortrag.sb)		10/90
IM820	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 x Vortrag.sb, gleichgewichtet	je 60 Min	5/90

IM830	Masterarbeit	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	portP(Ausarb, Koll)		30/90
IM910	Collaborative Business Process Management	WPFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: Gesamter Vorlesungszeitraum / 10-40 Seiten	5/90
IM930	IT-Consulting	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	portP(Votr.sb, Ausarb, Klausur)		5/90
IM950	Management Support Systeme	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur oder Ausarb	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
IM960	E-Government	WPFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
IM970	Data Science	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
IM980	Enterprise Architecture Management	WPFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen und Kurzreferaten	Klausur	90 Min	5/90

1) Sind in der Spalte „Prüfungsart“ mehrere Prüfungsarten eingetragen, ergibt sich die Festlegung der konkret zu erbringenden Prüfungsleistung nach den Regelungen der APO. Bei Portfolioprüfungen (portP) werden Umfang und Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben im Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben.

Abkürzungen:

Ausarb:	schriftliche Ausarbeitung
ECTS:	European Credit Transfer and Accumulation System
Koll:	Kolloquium
mdlPr:	mündliche Prüfung
PFM:	Pflichtmodul
portP:	Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
prakP.sb:	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
SPP:	Studien- und Prüfungsplan
SWS:	Semesterwochenstunden
Votr.sb:	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM:	Wahlpflichtmodul